



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 2022

Nummer 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
2000	02.02.2022	Bekanntmachung der Verleihung von Körperschaftsrechten an die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Essen-West	90
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
20021	18.01.2022	Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung	90
		Apothekerkammer Westfalen-Lippe	
21210	01.12.2021	Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	92
		Ärzttekammer Westfalen-Lippe	
21220	31.01.2022	Zehnte Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	92
		Zahnärztekammer Nordrhein	
2123	27.11.2021	Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein.	92
		Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	
2123	28.01.2022	Siebte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	93
2123	28.01.2022	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	94
		Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	
21630	18.02.2022	Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger	95
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, Ministerium der Finanzen und Ministerium für Verkehr	
236	28.02.2022	Richtlinie über die Anwendung der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) im Bereich des Landesbaus.	100

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
10.02.2022	Berufskonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf	100
10.02.2022	Honorargeneralkonsularische Vertretung des Königreichs Eswatini in Düsseldorf	100
10.02.2022	Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Bhutan in Essen	100
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
09.02.2022	Änderung des Kreisnamens Düren.	100

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
01.02.2022	15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin	100
	Landeswahlleiter	
28.01.2022	Landtagswahl 2017 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	101
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
31.01.2022	2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2023	101

I.**2000**

**Bekanntmachung der Verleihung
von Körperschaftsrechten an die
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde
Essen-West**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten

Vom 2. Februar 2022

Mit Bescheid vom 2. Februar 2022 an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. in Wustermark hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Essen-West gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung, Artikel 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 3 des Körperschaftsstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. vom 14./17. Juni 2016 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Düsseldorf, den 2. Februar 2022

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H o l t g r e w e

– MBl. NRW. 2022 S. 90

20021

**Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der
Hochschulwirtschaftsführungsverordnung**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft

Vom 18. Januar 2022

Gemäß § 8 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, sind die Hochschulen gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festlegt. Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die nachfolgenden Richtlinien bekannt gegeben:

1**Geltungsbereich****1.1**

Diese Richtlinien gelten für die in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

1.2

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), in der jeweils geltenden Fassung, und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall deren vorab geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer, im Folgenden Auf-

tragswerte, die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

1.3

Diese Richtlinien gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswerte die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

1.4

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können unter Beachtung dieser Richtlinie eigene Regelungen festlegen.

2**Vergabe von Bauleistungen****2.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich der Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vom 31. Januar 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

2.2

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

2.3

Die Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 75 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 125 000 Euro erfolgen.

2.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 750 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 1 250 000 Euro erfolgen.

3**Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen****3.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, und das Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

3.2

Für den Bereich der Informationstechnik wird empfohlen, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung entwickelten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

3.3

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

3.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von höchstens 100 000 Euro erfolgen.

3.5

Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, können abweichend von § 49 UVgO bis zu einem Auftragswert von höchstens 250 000 Euro nicht nur in einer öffentlichen Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, sondern auch in einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und in einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

4**Vergabe von freiberuflichen Leistungen****4.1**

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, § 50 Satz 2 UVgO.

4.2

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 4 UVgO grundsätzlich die Vergabeart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung beziehungsweise selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nummern 2 und 3 öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

4.3

Zur Beschleunigung von Investitionen kann bis zu einem Auftragswert von höchstens 25 000 Euro ein Direktauftrag erfolgen.

4.3.1

Aufträge für Architekten und Ingenieure können bis zu einem Auftragswert von höchstens 150 000 Euro nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden, wenn zuvor eine Abfrage über die Eignung bei mindestens drei möglichen Bewerbern sowie eine Auswahl des Bewerbers, mit dem verhandelt werden soll, im Sinne des § 31 UVgO vorausgegangen ist.

4.3.2

Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

5**Durchführung der Vergabearten****5.1**

Es sind bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Allgemeinen mindestens fünf Bewerber und bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

5.2

Bei einer Verhandlungsvergabe sind mehrere Bewerber, im Allgemeinen mindestens drei, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verhandlungsvergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nicht zur Anwendung.

5.3

Bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

5.4

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe oberhalb dieser Wertgrenzen entsprechend § 8 Absatz 3 und 4 UVgO sowie § 3a Absatz 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bleibt unberührt.

5.5

Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebote, zum Beispiel im Internet, unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden. Bei der Bedarfsfeststellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Preisanfrage beziehungsweise Preisermittlung im Rahmen einer sogenannten formlosen Preisermittlung zu dokumentieren ist. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen. Der Auftraggeber soll möglichst zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5.6

Auf die auch hier anwendbaren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts im des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird hingewiesen, § 1 Absatz 2 UVgO.

6**Berücksichtigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und von Inklusionsbetrieben**

Der Gemeinsame Runderlass „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBL NRW. 2018 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für anwendbar erklärt.

7**Korruptionsverhütung**

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Auf den Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBL NRW. S. 486), in der jeweils geltenden

Fassung, wird besonders hingewiesen. Zusätzlich gilt das „Vieraugenprinzip“ gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ab einem Auftragswert von 500 Euro, das heißt auch bei einem Direktauftrag. Das „Vieraugenprinzip“ wird auf ein „Sechsaugenprinzip“ erweitert. Als Personen der öffentlichen Stelle gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gelten Personen der Vergabestelle, der Bedarfsstelle, des Haushalts beziehungsweise Finanzbereichs oder anderer Stellen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 90

21210

Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 1. Dezember 2021

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 1. Dezember 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, folgende Änderung der Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 407), die zuletzt am 23. November 2020 (MBl. NRW. 2021 S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „0,089“ durch die Angabe „0,085“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „0,01“ durch die Angabe „0,008“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 15. Dezember 2021

Gabriele Regina Overwiening
Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 6. Januar 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Az.: VA2-93.11.03

Im Auftrag
H a m m

– MBl. NRW. 2022 S. 92

21220

Zehnte Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 31. Januar 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. November 2021 aufgrund von § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, folgende Änderung der Berufsordnung vom 15. November 2003, die zuletzt durch Beschluss vom 20. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 511) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24. Januar 2022 genehmigt worden ist.

Artikel I

1. § 16 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Dieser Änderungsbeschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 29. November 2021

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 24. Januar 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H a m m

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Münster, den 31. Januar 2022

Dr. med. Johannes Albert G e h l e
Präsident

– MBl. NRW. 2022 S. 92

2123

Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein

Beschluss
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 27. November 2021

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, die folgende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 20. Mai 1995 (MBl. NRW. S. 1513), die zuletzt durch Be-

schluss der Kammerversammlung vom 28. November 2020 (MBI. NRW. S. 894) geändert worden ist, beschloss, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Januar 2022 – Az.: V A 2 – 93.11.03 genehmigt worden ist:

Artikel I

In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Düsseldorf“ durch das Wort „Neuss“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die erforderlichen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit der Zahnärztekammer Nordrhein an dem neuen Kammer-sitz in Neuss hergestellt sind.

Die Zahnärztekammer Nordrhein gibt den Tag des Inkrafttretens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2021

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 6. Januar 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: V A 2 – 93.11.03

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 2. Februar 2022

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBI. NRW. 2022 S. 92

2123

Siebte Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 28. Januar 2022

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. November 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, die folgende Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 19. November 2005 (MBI. NRW. 2006 S. 42), die zuletzt durch Beschluss vom 11. Juni 2021 (MBI. NRW. S. 796) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2022 – Az.: V A 2 91.11.03 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

1. In § 9 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Behandlung und“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Notfalldienst ganz, teilweise oder vorübergehend“ durch die Wörter „dauerhaft oder vorübergehend vom Notfalldienst vollständig oder teilweise“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Absatz 2“ das Wort „dauerhaft“ eingefügt.
3. Die Anlage zu § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Allgemeines

(1) Der Notfalldienst ist in den sprechstunden-freien Zeiten abzuhalten. Als sprechstunden-freie Zeiten gelten grundsätzlich die Zeiten montags, dienstags und donnerstags von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, mittwochs und freitags von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages sowie samstags, sonntags und feiertags von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Der Notfalldienst ist öffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Notfalldienst ist als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Versorgung von Notfällen oder durch Anwesenheit in der Praxis zu festen Zeiten (Notfallsprechstunden) wahrzunehmen. Die telefonische Erreichbarkeit ist durchgehend sicherzustellen. Die Zahnärztekammer kann zu Dauer und Lage der jeweiligen Zeiten verbindliche Vorgaben machen.

(3) Ist ein Zahnarzt an der Wahrnehmung des Notfalldienstes verhindert, hat er für eine Vertretung zu sorgen. Vertretungen und jeder sonstige Tausch von Notfalldiensten sind über das Online-Notfalldienstportal oder die Notfalldienst-App anzuzeigen. Sie unterliegen der Freigabe durch die gemeinsame Notfalldienststelle von Zahnärztekammer und Kassenzahn-ärztlicher Vereinigung Westfalen-Lippe. Die Freigabe kann ebenfalls elektronisch erteilt werden.

(4) Kurzfristig erforderliche Nachbesetzungen außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung werden durch den zuständigen Notfalldienstbeauftragten oder den Bezirksstellenvorsitzenden unter Berücksichtigung der Reserveliste vorgenommen. Zuständig ist der Notfalldienstbeauftragte oder Bezirksstellenvorsitzende, dessen Bezirksstelle der jeweils gegenständliche Notfalldienst zugeteilt wurde.“

- b) In § 2 wird in der Überschrift sowie am Satzbeginn das Wort „Notfalldienstbezirke“ durch das Wort „Notfalldienstbereiche“ und nach dem Wort „jeden“ das Wort „Notfalldienstbezirk“ durch das Wort „Notfalldienstbereich“ ersetzt.
- c) § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Umfang und Ort der Heranziehung zum Notfalldienst

(1) Zum Notfalldienst werden niedergelassene Zahnärzte sowie zahnärztliche Leiter eines Medizinischen Versorgungszentrums und vergleichbarer zahnärztlicher Einrichtungen herangezogen. Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid und Übersendung der regionalen Notdienstlisten, aus der die jeweilige Einteilung hervorgeht.

(2) Der Umfang der Heranziehung richtet sich nach dem Umfang der zahnärztlichen Tätigkeit. Für Personen nach Absatz 1 gilt der Faktor 1, bei höchstens hälftiger vertrags-zahnärztlicher Zulassung und entsprechend verringerter Tätigkeit Faktor 0,5. Für jeden angestellten Zahnarzt nach § 32b ZV-Z erhöht sich der Faktor um 1, bei höchstens hälftiger vertragszahnärztlicher Genehmigung und Anstellung um 0,5. Der Berechnung sind die Niederlassungs- und Beschäftigungszahlen am 31. August eines Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr zugrunde zu legen.

(3) Soweit sich der Faktor nach dem 31. August ändert, ist dies über eine Reserveliste zu berücksichtigen. Ein höherer Faktor ist unmittelbar zu berücksichtigen, ein niedrigerer Faktor ab Beginn des zweiten Quartals nach Eintritt der Änderung.

(4) Der Ort der Heranziehung ist der Sitz der Hauptpraxis für den von der Zahnärztekammer festgelegten Notfalldienstbereich. Bei der Beteiligung an überörtlichen Berufsausübungs-gemeinschaften erfolgt die Heranziehung für den Sitz, an dem der Heranzuziehende hauptverantwortlich tätig ist. Befinden sich eine oder mehrere Zweigpraxen in einem anderen Notfalldienstbereich als die Hauptpraxis, erfolgt die Verteilung der Heranziehung nach Maßgabe der gemeinsamen Richtlinien von Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und Kassenzahnärztlicher Vereinigung Westfalen-Lippe.“

- d) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Punktemodell, Reserveliste

(1) Die Zuteilung der Notfalldiensttermine erfolgt nach dem Grundsatz der Verteilungs-gerechtigkeit. Die notfalldienstpflichtigen Zahnärzte eines Notfalldienstbereichs sollen, nach ihren Faktoren differenziert, möglichst gleichmäßig hinsichtlich der Anzahl der Notfalldienste, deren Dauer und zeitlicher und kalendarischer Lage belastet werden.

(2) Die Zuteilung richtet sich nach einem Punktemodell, im Übrigen nach der alphabetischen Reihenfolge. Das Nähere zum Punktemodell regeln die gemeinsamen Richtlinien von Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und Kassenzahnärztlicher Vereinigung Westfalen-Lippe.“

- e) In § 5 Satz 2 wird das Wort „Nichtkassenzahnärzte“ durch das Wort „Nicht-Vertragszahnärzte“, das Wort „Kassenpatienten“ durch die Wörter „gesetzlich Versicherten“ und das Wort „Kassenzahnarzt“ durch das Wort „Vertragszahnarzt“ ersetzt.
- f) In § 6 Satz 1 werden die Wörter „auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen“ durch die Wörter „aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag dauerhaft oder vorübergehend vom Notfalldienst vollständig oder teilweise“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 15. Dezember 2021

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 24. Januar 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 28. Januar 2022

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 28. Januar 2022

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 13. November 2021 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, die folgende Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBI. NRW. S. 1361), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 7) geändert worden ist, beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2022 – Az.: V A 2 91.11.03 – genehmigt worden ist:

Artikel 1

In der Anlage wird

- a) nach der Überschrift die Angabe „Grundbeitrag = 264,- EUR“ durch die Angabe
„Grundbeitrag = 303,60 Euro“,
- b) in Nummer I.1. die Angabe „909,- EUR“ durch die Angabe „1.045,44 Euro“,
- c) in Nummer I.3. die Angabe „66,- EUR“ durch die Angabe „75,96 Euro“,
- d) in Nummer I.4. die Angabe „315,- EUR“ durch die Angabe „362,28 Euro“,
- e) in Nummer I.5. die Angabe „456,- EUR“ durch die Angabe „524,40 Euro“,
- f) in Nummer II.1. die Angabe „909,- EUR“ durch die Angabe „1.045,44 Euro“,
- g) in Nummer II.2. die Angabe „170,40 EUR“ durch die Angabe „195,96 Euro“,
- h) in Nummer II.3. die Angabe „525,- EUR“ durch die Angabe „603,84 Euro“ und
- i) in Nummer III. die Angabe „92,16 EUR“ durch die Angabe „106,08 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 15. Dezember 2021

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, 24. Januar 2022

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

H a m m

Ausgefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, den 28. Januar 2022

Jost R i e c k e s m a n n

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

21630

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Vom 18. Februar 2022

1

Zuwendungszweck

Das Land fördert die Weiterqualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger im Anschluss an die Förderung vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023, die aus Mitteln der Initiative REACT-EU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds mitfinanziert wird. Das Land gewährt eine weitere Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 wird eine weitere zweijährige praxisintegrierte Qualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger angeboten.

Bis zu 1000 interessierten Personen soll mit dem Beginn des Schuljahres 2022/2023 am 1. August 2022 eine solche Qualifikation angeboten werden. Im Anschluss an das Auslaufen der in Nummer 1 Satz 1 genannten EU-Förderung zum 31. März 2023 werden die Personalausgaben für eine praxisintegrierte Qualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger für weitere 16 Monate durch das Land gefördert.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Einrichtungen, die gemäß § 38 KiBiz gefördert werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist ein Zuwendungsbescheid einer Förderung im Rahmen der Initiative REACT-EU zur Weiterqualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023 (siehe Nummer 7.1.2).

5

Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss /Zuweisung.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Der Festbetrag für Personalausgaben pro beschäftigter Person, die sich weiterqualifiziert, beträgt 19 560 Euro.

5.4.2

Die Förderhöhe beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Zuwendungsempfänger erbringt seinen Eigenanteil in Höhe von 6 520 Euro. Der Eigenanteil wird durch die Finanzierung der letzten vier Monate (1. April 2024 bis 31. Juli 2024) der Qualifizierung durch den Zuwendungsempfänger erbracht. Die Auszahlung der Fördermittel des Landes erfolgt für die 12 Monate vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen sind folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.1

Vorlage einer Schulbescheinigung oder Bescheinigung über den Schulbesuch in der Berufsfachschule Kinderpflege der im Arbeitsvertrag genannten Mitarbeiterin oder des im Arbeitsvertrag genannten Mitarbeiters bis zum ersten Mittelabruf.

6.2

Bis zum ersten Mittelabruf ist der Arbeitsvertrag zwischen der Person in der Weiterqualifizierung und dem Zuwendungsempfänger mit mindestens einer Laufzeit vom 1. August 2022 bis mindestens zum 31. Juli 2024 vorzulegen.

6.3

Vorlage der Bestätigung über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses sowie die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger (Eigenerklärung) jeweils zum 1. Juli 2023, 1. Oktober 2023, 1. Januar 2024, 31. März 2024 und 31. Juli 2024.

6.4

Durchführungszeitraum

Die Durchführung umfasst den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. Juli 2024 und schließt sich zeitlich an den Durchführungszeitraum der Förderung aus dem ESF (EU-REACT) an.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters gemäß der Anlage bis zum 30. April 2022 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.1.2

Antragsunterlagen

Als Antragsunterlagen gelten das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular sowie der von der Bewilligungsbehörde erlassene Bescheid an den Zuwendungsempfänger über die Förderung einer Qualifizierungsmöglichkeit zur staatlich geprüften Kinderpflegerin oder zum staatlich geprüften Kinderpfleger in der ESF Förderphase 2014 bis 2020 im Rahmen der Initiative REACT-EU für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. März 2023.

Der Bescheid wird von der Bewilligungsbehörde selbst im Antragsverfahren beigelegt.

7.2**Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Projekt durchgeführt wird. Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend durchgeführt werden sollen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat.

7.3**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Pro beschäftigter Person kann jeweils nach Ablauf der nachfolgend genannten Zeiträume und nach jeweiliger Vorlage der unter Nummer 6.3 benannten Erklärung ein Betrag in Höhe von 4890 Euro für die bestätigten Zeiträume abgerufen werden:

- a) 1. April 2023 bis 30. Juni 2023,
- b) 1. Juli 2023 bis 30. September 2023,
- c) 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 und
- d) 1. Januar 2024 bis 31. März 2024.

7.4**Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Oktober 2024 zu erbringen.

7.5**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Anlage

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
nach den Richtlinien des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
zur Förderung einer Qualifizierung in Kindertageseinrichtungen
zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger

1. Antragstellerin/Antragsteller (bitte vollständige Bezeichnung, Adresse und Ansprechpartner angeben)

Name des Trägers	
Anschrift des Trägers	
Rechtlich Vertretungsberechtigte/r des Trägers	Name: Telefon: E-Mail:
Weitere/r Ansprechpartner für Rückfragen	Name: Telefon: E-Mail:
Bankverbindung	IBAN
	Kreditinstitut

2. Maßnahme

2.1. Bezeichnung

Qualifizierung zum staatlich geprüften Kinderpfleger/zur staatlich geprüften Kinderpflegerin

2.2. Durchführungszeitraum

1. April 2023 – 31. Juli 2024

2.3. Projektkurzbeschreibung (Darstellung des Projektes mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten)

Den unter 3. genannten Personen wird eine Weiterqualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger in einer Kindertageseinrichtung in praxisintegrierter Form angeboten. Ziel ist die Gewinnung von pädagogischen Personal für einen dauerhaften Einsatz in der Kindertageseinrichtung.

3. Finanzierungsplan

- 3.1. Bitte geben Sie die Namen der für die Förderung vorgesehenen beschäftigten Personen an. Sollten sich Personenwechsel ergeben, ist zu beachten, dass diese nur vor dem 1. August 2022 erfolgen dürfen. Eine spätere Aufnahme in das Projekt ist nicht möglich.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum

3.2. Berechnung Pauschalbetrag

Anzahl Personen	Pauschalbetrag	Gesamtsumme
x	19.560 Euro	

3.3. Finanzierungsplan

	Gesamtbetrag	Kassenwirksamkeit	
		2023	2024
Gesamtsumme (3.2)			
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben			
davon			
Leistungen Dritte (privat)			
Leistungen Dritter (öffentlich)			
Eigenanteil			
Beantragte Gesamtzuwendung	=	=	=

4. Beantragte Maßnahme/n

Beantragt wird eine Zuwendung in Höhe von Euro zum Zweck der praxisintegrierten Qualifizierung der unter Nr. 3.1. genannten Person/en zur/zum staatlich geprüften Kinderpfleger/in ab 1. April 2023 bis 31. Juli 2024.

5. Begründung

5.1 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.2 Erläuterung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

6. Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass

6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. Als Maßnahmebeginn gilt der 1. April 2023. Vor dem 1. April 2023 geschlossene Arbeitsverträge für Personen, die an der Weiterqualifizierung teilnehmen sollen, sind förderunschädlich.

6.2 ein Antrag auf Förderung im Rahmen der Initiative REACT-EU zur Weiterqualifizierung zum staatlich geprüften Kinderpfleger/zur staatlich geprüften Kinderpflegerin für den Zeitraum vom 1. August 2022 bis 31. April 2023 zeitgleich gestellt wurde.

6.3 bei Bewilligung der Fördermittel die Anstellung der Person/en, für die der Antrag gestellt wird, bis mindestens zum Abschluss der Qualifizierung am 31. Juli 2024 erfolgt.

6.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Name

Funktion

236

Richtlinie über die Anwendung der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) im Bereich des Landesbaus

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung,
des Ministeriums der Finanzen und
des Ministeriums für Verkehr

Vom 28. Januar 2022

1

Wenn bei Bauaufgaben des Landes, des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW und des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen Planungswettbewerbe durchgeführt werden, findet die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für den Bereich des Bundesbaus mit Bekanntmachung vom 31. Januar 2013 (BAnz AT 22.2.2013 B4) eingeführte Richtlinie für Planungswettbewerbe Anwendung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 100

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.48-1/22 –

Vom 10. Februar 2022

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tschechischen Republik in Düsseldorf ernannten Frau Kristina LARISCHOVÁ am 8. Februar 2022 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Daniel ZARA, am 15. November 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2022 S. 100

Honorargeneralkonsularische Vertretung des Königreichs Eswatini in Düsseldorf

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 448 a-1/85 –

Vom 10. Februar 2022

Herr Hermann Joseph Raths ist am 29. Januar 2022 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Königreichs Eswatini in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist daher mit Ablauf des 29. Januar 2022 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Eswatini in Düsseldorf ist somit geschlossen.

Die Prüfung der Voranfrage zur Ernennung einer Nachfolgerin erfolgt gerade.

– MBl. NRW. 2022 S. 100

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Bhutan in Essen

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 01.22-1/22 –

Vom 10. Februar 2022

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Erhard Meyer-Galow am 27. Januar 2022 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Bhutan in Essen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Fischerstraße 2 – 4, 45128 Essen

Tel.: 0160 6034343

E-Mail: info@hon-consulate-bhutan.de

Öffnungszeiten: Termine nach vorheriger Terminabsprache

– MBl. NRW. 2022 S. 100

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Änderung des Kreisnamens Düren

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
– 301 – 43.02.01/02 – 2 – 929/21 –

Vom 9. Februar 2022

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), in der jeweils geltenden Fassung, wird genehmigt, dass der Kreis Düren mit Wirkung vom 1. März 2022 den Namen

Rurkreis Düren-Jülich

führt.

– MBl. NRW. 2022 S. 100

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung einer Nachfolgerin

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 1. Februar 2022

Die Nachfolge für das am 1. Februar 2022 ausgeschiedene Mitglied der 15. Landschaftsversammlung, Herr Wolfgang Heinberg (CDU), ist im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Bezug: Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Dezember 2020 (MBl. NRW. S. 10)

Münster, 1. Februar 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2022 S. 100

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 2017
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bekanntmachung
des Landeswahlleiters
– 11 – 35.09.13 –

Vom 28. Januar 2022

Herr Landtagsabgeordneter Hubertus Kramer ist verstorben.

Nachfolger ist mit Wirkung vom 28. Januar 2022

Herr Falk Heinrichs

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug:

Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 25. Juni 2017 (MBL NRW S. 544)

– MBL NRW. 2022 S. 101

Unfallkasse Nordrhein Westfalen

**2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2023**

Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Vom 31. Januar 2022

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2023 findet am

Mittwoch, den 9. März 2022

im Seminarraum 01.010 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf, statt.

Beginn der Sitzung: 13.30 Uhr

Düsseldorf, den 31. Januar 2022

Der Vorsitzende des Wahlausschusses

Norbert S c h m i c k l e r

– MBL NRW. 2022 S. 101

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569